



KENNEN SIE  
IHREN  
KUNDEN?

## Merkblatt - Überblick

### Kurzübersicht für Verpflichtete im Nichtfinanzsektor

#### A. ZWECK DES GWG

Das Geldwäschegesetz („**GwG**“) soll verhindern, dass Verpflichtete für Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung<sup>1</sup> missbraucht werden. Dem dient das sogenannte „KYC-Prinzip“: Know your Customer = Kenne Deinen Kunden.

Zu diesem Zweck sollen die Verpflichteten Informationen über die Identität ihrer Vertragspartner einholen. Sie sollen ihre Geschäftsbeziehungen auf Auffälligkeiten überwachen und interne Sicherungsmaßnahmen treffen, um solche Auffälligkeiten zu erkennen.

Die dafür erforderlichen Maßnahmen sollen nicht nach einem starren Regelwerk, sondern risikoorientiert ergriffen werden, d. h. anhand einer individuellen Analyse soll der Verpflichtete die für seine Geschäftstätigkeit und Geschäftspartner typischen Risiken erkennen und den Missbrauch zu Geldwäschezwecken durch jeweils geeignete Maßnahmen verhindern.

Dieses Merkblatt gibt einen Überblick, wer Verpflichteter im sog. Nichtfinanzsektor ist und welche Pflichten er grundsätzlich erfüllen muss.

<sup>1</sup>

Soweit im Folgenden der Begriff Geldwäsche verwandt wird, ist die Terrorismusfinanzierung davon ebenfalls erfasst.

## B. WER IST „VERPFLICHTETER“ IM SOG. NICHTFINANZSEKTOR?

Zum Nichtfinanzsektor gehören die folgenden Verpflichteten (§ 2 Abs. 1 GwG):

- Personen, die gewerblich mit Gütern handeln („Güterhändler“),
- Finanzunternehmen,
- Versicherungsvermittler,
- Rechtsdienstleister,
- Dienstleister für Gesellschaften und Treuhandvermögen oder Treuhänder,
- Immobilienmakler.

Das GwG schränkt den Kreis der verpflichteten Finanzunternehmen, Versicherungsvermittler und Dienstleister weiter ein. Einzelheiten dazu können Sie dem Gesetzestext zu § 2 Abs. 1 GwG entnehmen, verfügbar im Downloadbereich.

## C. WELCHE PFLICHTEN BESTEHEN IM NICHTFINANZSEKTOR?

Die Verpflichteten müssen

- **den Vertragspartner identifizieren** - Angaben zur Identität erheben und die Angaben anhand geeigneter Dokumente überprüfen,
- **den Hintergrund der Geschäftsbeziehung** abklären - den Zweck und die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung abklären, wenn dies nicht eindeutig erkennbar ist,
- **den wirtschaftlich Berechtigten ermitteln** - abklären, ob der Vertragspartner für einen wirtschaftlich Berechtigten handelt und wenn ja diesen identifizieren,
- **die Geschäftsbeziehung überwachen** - die Geschäftsbeziehung kontinuierlich überwachen und die dazu existierenden Informationen in angemessenen Zeitabständen aktualisieren,
- **dokumentieren** - alle erhobenen Angaben und eingeholten Informationen aufzeichnen und die Aufzeichnungen für mindestens 5 Jahre aufbewahren,
- **Interne Sicherungssysteme schaffen** - interne Sicherungssysteme und Kontrollen errichten, mithilfe derer die Verpflichteten Auffälligkeiten erkennen und Geldwäsche verhindern können,

- **Mitarbeiter schulen** - sicherstellen, dass die mit der Durchführung von geschäftlichen Transaktionen und der Anbahnung und Begründung von Geschäftsbeziehungen befassten Mitarbeiter die Methoden der Geldwäsche und ihre gesetzlichen Pflichten kennen,
- **Verdacht anzeigen** - bei der Feststellung von Tatsachen, die auf Geldwäsche schließen lassen, diesen Verdacht der zuständigen Strafverfolgungsbehörde und dem Bundeskriminalamt unverzüglich mitteilen (§ 11 GwG). Der Geschäftspartner darf über die Verdachtsanzeige nicht informiert werden.

Können bestimmte Sorgfaltspflichten nicht erfüllt werden, darf die Geschäftsbeziehung grundsätzlich nicht begründet oder fortgesetzt und keine Transaktion durchgeführt werden. Bestehende Geschäftsbeziehungen sind zu beenden.

Für Güterhändler gelten die Pflichten in zum Teil modifizierter Form.

#### **D. AUFSICHT**

Die ordnungsgemäße Durchführung des Geldwäschegesetzes wird durch die zuständigen Behörden beaufsichtigt (§ 16 Abs. 1 GwG). In Hessen obliegt die Aufsicht über den Nichtfinanzsektor den Regierungspräsidien (§ 16 Abs. 2 GwG, § 1 hessische Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem GwG).

Das GwG sieht vor, dass das Regierungspräsidium die Einhaltung der Pflichten kontrolliert und Zuwiderhandlungen mit Bußgeldern ahndet. Es ist verpflichtet, den zuständigen Strafverfolgungsbehörden und dem Bundeskriminalamt Verdachtsfälle anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 GwG).